

# Datenschutzreglement

## Inhaltsverzeichnis

### **1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Zweck
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Grundsätze zur Umsetzung des Datenschutzes

### **2 Aufgaben der SPBH**

- 2.1 Stammdatenverwaltung (Verzeichnis der Betriebe)
- 2.2 Mitarbeiter- und Lohndeklaration
- 2.3 Unterstellungs-, Betriebs- und Baustellenkontrollen
- 2.4 Gesuche / Meldungen
- 2.5 Finanzen
- 2.6 Holzbau Vital
- 2.7 Qualitätslabel Holzbau Plus
- 2.8 Statistiken und Auswertungen
- 2.9 GAV-Bescheinigungen (ISAB)
- 2.10 Branchenbefragung

### **3 Bearbeitete Daten**

- 3.1 Daten von Betrieben
- 3.2 Daten von Mitarbeitenden
- 3.3 Herkunft der verwendeten Daten

### **4 Weitergabe von Daten**

- 5 Aufbewahrung**
- 6 Einsichtsrecht**

## 1 Allgemeine Grundsätze

### 1.1 Zweck

Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert, welche Personendaten die Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau (SPBH) im Rahmen ihrer Kerntätigkeiten bearbeitet. Darunter werden Personen- und Firmendaten verstanden, die Rückschlüsse auf eine bestimmte natürliche oder juristische Person zulassen.

### 1.2 Geltungsbereich

Dieses Datenschutzreglement gilt für die nachfolgend definierten Aufgaben der SPBH

- a) für alle Gremien, Organe (z.B. Delegiertenversammlung, Vorstand, Fachbeirat Holzbau Plus, Lenkungsausschuss und SIBE-Fachgruppe Holzbau Vital etc.) und die Geschäftsstelle der SPBH;
- b) beauftragte Kontrolleure und Kontrollorgane;
- c) externe Drittfirmen (soweit massgebliche Daten ausgetauscht und/oder bearbeitet werden).

### 1.3 Grundsätze zur Umsetzung des Datenschutzes

Die SPBH verpflichtet sich bei ihrer Vollzugstätigkeit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Transparenz, Fairness, Verhältnismässigkeit, Richtigkeit und Datensicherheit. Im Besonderen gelten die nachfolgenden Grundsätze:

- a) Personendaten dürfen ausschliesslich zum Zweck des Vollzugs des GAV bearbeitet und ausgewertet werden.
- b) Die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- c) Der Zweck der Bearbeitung und Auswertung von Personendaten muss für die betroffenen Personen erkennbar sein.
- d) Die im Rahmen des Vollzugs des GAV bearbeiteten und ausgewerteten Personendaten dürfen Dritten nicht ohne Rechtfertigungsgrund bekanntgegeben werden.
- e) Die im Rahmen des GAV bearbeiteten und ausgewerteten Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten und Auswerten geschützt werden.
- f) Sämtliche Gremien, Organe etc. der SPBH sowie von ihr beauftragte Dritte unterliegen einer generellen und zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht bezüglicher aller im Rahmen ihrer Tätigkeit für die SPBH erlangten Informationen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

## 2 Aufgaben der SPBH

### 2.1 Stammdatenverwaltung (Verzeichnis der Betriebe)

Die SPBH erfasst Betriebe, die im Holzbaugewerbe im geografischen Zuständigkeitsbereich der SPBH tätig sind oder sein könnten. Dies dient insbesondere der Verwaltung und Information der unterstellten Betriebe, der Rechnungsstellung für Vollzugskostenbeiträge u.a., der Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen und der Ergebnisse bzw. Beschlüsse, dem Bearbeiten von Gesuchen und Meldungen, dem Erstellen von GAV-Bescheinigungen, der Berichterstattung an Behörden und Vollzugsorgane des GAV, anderen Aspekten des GAV-Vollzugs, der Auskunftserteilung, als Basis für Behörden-

meldungen im Bereich des Entsendegesetzes, statistischen Zwecken und der Information interessierter Kreise.

## 2.2 Mitarbeiter- und Lohndeklaration

Die jährliche Mitarbeiter- und Lohndeklaration dient der Überprüfung der Unterstellung des Betriebes und der Mitarbeitenden unter den GAV, der Abrechnung und Rückerstattung von Vollzugskostenbeiträgen, der flächendeckenden Kontrolle über die Einhaltung der Mindestlöhne, der Erhebung von Mitarbeiter- und Lohnstatistiken sowie der Ausstellung von GAV-Bescheinigungen. Die SPBH sorgt dafür, dass die von Betrieben über die Umsetzungsplattform auf elektronischem Weg eingereichten Daten in geeigneter Weise verschlüsselt sind und stellt sicher, dass die Rückmeldung an den Betrieb mittels als vertraulich bezeichnetem Schreiben oder an eine vom Betrieb bezeichnete, autorisierte E-Mail-Adresse erfolgt.

## 2.3 Unterstellungs-, Betriebs- und Baustellenkontrollen

Die SPBH führt zum Zweck der Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung der GAV-Bestimmungen verschiedene Kontrollen durch:

- a) Unterstellungskontrollen bei Betrieben mit Sitz in der Schweiz;
- b) Kontrollen über die Einhaltung von Normen des GAV bei Betrieben mit Sitz in der Schweiz und Personalverleihfirmen, die Personen in die Holzbaubranche vermitteln;
- c) Kontrollen im Rahmen der Entsendegesetzgebung.

## 2.4 Gesuche / Meldungen

Im GAV Holzbau ist die Möglichkeit verankert, in den Bereichen Arbeitszeit und Lohn auf Gesuch hin bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen und nach erfolgter Genehmigung von Mindestvorgaben des GAV abweichen bzw. Ausnahmeregelungen umsetzen zu können. Zum Zweck, den Sozialpartnern einen Überblick über die Umsetzung von bestimmten Bereichen in den Betrieben zu verschaffen, unterstehen einige Umsetzungsmöglichkeiten in den Bereichen Arbeitszeit und Lohn zudem einer Meldepflicht.

## 2.5 Finanzen

Der Bereich Finanz- und Rechnungswesen dient der Sicherstellung der Finanzierung des GAV-Vollzugs und der SPBH und der korrekten Rechnungslegung.

## 2.6 Holzbau Vital

Die Sozialpartner unterhalten mit Holzbau Vital eine Branchenlösung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie dem betrieblichen Gesundheitsmanagement. Des Weiteren wird ein Bildungsfonds geführt, um Arbeitgebende und Mitarbeitende in den genannten Bereichen zu unterstützen.

## 2.7 Qualitätslabel Holzbau Plus

Das Qualitätslabel Holzbau Plus wurde als Anreizsystem geschaffen zum Zweck der Förderung der GAV-Umsetzung in den Betrieben, der Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages und der Förderung einer partnerschaftlichen Unternehmenskultur in den Betrieben. Mit dem Label können Betriebe ausgezeichnet werden, welche diese Prinzipien umsetzen. Die SPBH kann dabei mit spezialisierten Fachleuten und Fachinstitutionen zusammenarbeiten.

## 2.8 Statistiken und Auswertungen

Die SPBH kann für ihre eigenen Zwecke, für die Zwecke der Sozialpartner bzw. Organe des GAV, Aufsichtsorgane, Behörden oder die Öffentlichkeit statistische und andere Auswertungen der von ihr gesammelten Daten vornehmen und diese publizieren. Die SPBH stellt sicher, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe oder Mitarbeitende möglich sind.

## 2.9 GAV-Bescheinigungen (ISAB)

Die SPBH stellt interessierten Personen Angaben zur Unterstellung der einzelnen Betriebe online via ISAB zur Verfügung. Über dasselbe System bietet die SPBH auch den jeweils betroffenen Betrieben, den Organen des GAV Holzbau und anderen GAVs und ggf. auch Behörden online Zugang zu Informationen zum Betrieb und erlaubt Vergabestellen gestützt darauf GAV-Bestätigungen abzurufen. Jeder Betrieb wird orientiert, bevor er in das Online-System aufgenommen wird und hat die Möglichkeit, eigene Bestreitungsvermerke festzuhalten und die Weitergabe seiner Angaben an Vergabestellen zu sperren. Angaben über Arbeitnehmer werden von der SPBH über dieses System nicht zugänglich gemacht.

## 2.10 Branchenbefragung

Als Grundlage für die Weiterentwicklung des GAV und zur Optimierung der GAV-Systeme führt die SPBH in regelmässigem Zyklus eine Branchenbefragung durch. Die SPBH kann in diesem Zusammenhang mit spezialisierten Fachleuten und Fachinstitutionen zusammenarbeiten. Bei den Auswertungen – mit Ausnahme der individuellen Betriebsauswertungen – stellen SPBH und beauftragte Drittfirmen sicher, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe oder Mitarbeitende möglich sind.

# 3 Bearbeitete Daten

Es werden lediglich Daten bearbeitet, die für den Vollzug des GAV Holzbau notwendig sind. Dies sind insbesondere die nachfolgend genannten Daten (nicht abschliessend).

## 3.1 Daten von Betrieben

- a) Stammdaten wie Name, Adresse, UID, Niederlassungen, Kontaktpersonen und -daten, Bankverbindung etc.;
- b) Ob und wie weit der Betrieb dem GAV unterstellt ist;
- c) Mitgliedschaft bei Holzbau Schweiz;
- d) Bei ausländischen Betrieben Entsendemeldung, Einsatz, Ort, Datum, Tätigkeit;
- e) Bestreitungsvermerke und Kommentare der Betriebe;
- f) Information über Art und Durchführung von Kontrollen
  - a. Auftraggeber, Periode, Kontrollpunkte, Kontrolleur, Datum der Kontrolle;
  - b. Informationen zum Verfahren (rechtliches Gehör, Beschlüsse, Rekurse etc.);
  - c. Kontrollergebnis / Verstösse, nachgewiesene Zahlungen, Sanktionen, Fristen;
  - d. Weitere für die Kontrolle notwendige Angaben wie z.B. Versicherungspolice, Spesenbelege, Baustellenverzeichnisse etc.;
  - e. Für die Beurteilung unternehmenskultureller Aspekte im Rahmen von Holzbau Plus relevante Daten (z.B. Reglemente, Mitarbeiterqualifikationen etc.);
- g) Informationen im Zusammenhang mit Meldungen und Gesuchen wie z.B. Dauer der gültigen Ausnahmebewilligung etc.;
- h) Massgebliche Lohnsumme des Betriebes, Leistungen Dritter;
- i) Forderungsbeträge aus Vollzugskosten, Kontrollen, Schulungen etc.;

- j) Offene / erledigte Posten inklusive Zahlungsdatum;
- k) Zahlungsfluss / Bonität;

### 3.2 Daten von Mitarbeitenden

- a) Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Geschlecht, Beruf, Nationalität;
- b) Abteilung, Funktion, Erfahrungsjahre, Beschäftigungszeitraum, Beschäftigungsgrad, Lohndaten.
- c) Für die Bearbeitung von Kontrollen und Gesuchen notwendige Daten wie z.B. Arbeitszeiten, Lehrabschlusszeugnisse etc.

### 3.3 Herkunft der verwendeten Daten

Die Angaben stammen von den Betrieben selbst, teilweise von den angetroffenen Arbeitnehmern und teilweise auch aus Drittquellen (Anzeiger, Medien, andere Vollzugsorgane dieses oder eines anderen GAV, Ausgleichskassen, Behörden etc.). Weitere Quellen sind Unterstellungsabklärungen, Verdachts- und andere Meldungen, Kontrollen, Recherchen, Zufallsfunde, direkte Nachfragen etc.

## 4 Weitergabe von Daten

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten kann die SPBH von ihr gesammelte Personendaten an folgende Stellen weitergeben (die diese Daten eigenverantwortlich weiterverarbeiten):

- a) Kontrolleure / Kontrollorgane, welche im Auftrag der SPBH Kontrollen bei Betrieben durchführen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung einer Kontrolle angezeigt ist;
- b) Behörden (wie z.B. kantonale Arbeitsinspektorate, kantonale Tripartite Kommissionen, SECO), im Rahmen ihrer Melde- und Auskunftspflichten und dort, wo und soweit ihr eine Meldung bzw. Anzeige angemessen erscheint, insbesondere im Bereich der Entsendegesetzgebung sowie der Allgemeinverbindlicherklärung von GAV;
- c) Schlichtungsbehörden, Gerichte und Inkassofirmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Forderungen;
- d) Vergabestellen, im Rahmen des Online-Abrufs von GAV-Bestätigungen (siehe Ziffer 2.9 oben), soweit sie einen entsprechenden Vertrag mit Nutzungsbeschränkungen unterzeichnet haben. Vergabestellen erhalten keine Daten von Arbeitnehmern;
- e) Den Betrieben selbst, jeweils auf sie und ihre Arbeitnehmer bezogen, sowohl im Rahmen von Kontrollen (Ziffer 2.3 oben), des Online-Abrufs (Ziffer 2.9 oben) als auch im Rahmen der Akteneinsicht bzw. des Auskunftsrechts;
- f) In Ausnahmefällen Mitarbeitenden eines Betriebes, die einer Kontrolle unterzogen und deren Daten erhoben wurden, mit Bezug auf das Ergebnis der Überprüfung ihrer Daten;
- g) Den von den Betrieben beauftragten Dienstleistern (wie z.B. ISAB) mit Einwilligung der Betriebe, so z.B. zur Erstellung von Ausweisen für ihre Arbeitnehmer;
- h) Sozialpartner des GAV Holzbau, die Informationen gemäss Ziffer 2.1 oben für den präventiven Vollzug (Meldung von vermuteten Verstößen und Verdachtssmomenten, Rechtsauskünfte) und die Berichterstattung gegenüber den Vollzugsorganen des GAV verwenden, jedoch normalerweise keine Personendaten von Arbeitnehmern. Es gilt dabei der Grundsatz, dass von einem Vertragspartner des GAV Holzbau beantragte Datenlieferungen, die über Informationen zu einzelnen Betrieben, Mitarbeitenden oder Verfahren hinausgehen, vom Vorstand beschlossen werden müssen;
- i) Anderen Stellen wie z.B. die Geschäftsstellen Holzbau Vital oder Berufsförderung Schweiz, soweit diese Informationen für ihre Tätigkeit oder für die Abklärung von Leistungsberechtigungen notwendig ist;

- j) Vollzugsorgane anderer GAV (z.B. andere RPKs), soweit dies für die Koordination der Kontrolltätigkeit angezeigt erscheint (Unterstellung und Abgrenzung, risikobasierte Kontrollen, Vermeidung überflüssiger Kontrollen);
- k) Jede interessierte Person, im Rahmen des Online-Abrufs, soweit es um die Frage der Unterstellung eines Betriebes unter einen GAV geht, jedoch keine weiterführenden Angaben und keine Personendaten von Arbeitnehmern.

Die SPBH beauftragt teilweise auch Dritte mit diesen Datenverarbeitungen:

- l) Es kann vorkommen, dass von der SPBH mit der Durchführung von Kontrollen beauftragte Dritte ein und dieselbe Kontrolle gleichzeitig für mehrere RPKs (d.h. RPKs auch anderer GAV) und im staatlichen Auftrag (z.B. Schwarzarbeitskontrollen) durchführen. Die SPBH erhält dann nur die sie betreffenden Angaben und ist auch nur für diese bzw. diesen Teil der Kontrolle verantwortlich.
- m) Mit der Gewährung des Online-Zugangs beauftragt die SPBH den Paritätischen Ver ein Informationssystem Allianz Bau (ISAB), Daten für die Erstellung von GAV-Bescheinigungen und für die ISAB-Card von Mitarbeitenden verfügbar zu machen.
- n) Ferner lässt die SPBH ihre Informatik teilweise von externen Dienstleistern in der Schweiz betreiben. Alle Personendaten bleiben jedoch in der Schweiz gespeichert.

## 5 Aufbewahrung

Personendaten und Akten bleiben normalerweise so lange erhalten respektive werden so lange aufbewahrt, wie dies für den Zweck, zu welchem sie beschafft wurden, nötig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 6 Einsichtsrecht

Jeder Arbeitnehmer, jeder Betrieb und jede sonst betroffene Person kann im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts Einsicht in die sie betreffenden Personendaten und bei Bedarf deren Berichtigung oder, wo angezeigt, Anbringung eines Bestreitungsvermerks verlangen. Auch die Löschung und Sperrung der Weitergabe kann grundsätzlich verlangt werden, jedoch ist zu beachten, dass die SPBH einem solchen Wunsch je nach Situation gestützt auf ihre gesetzlichen Pflichten oder überwiegenden Interessen nicht nachkommen kann. Die SPBH kann die Identität der Person, die das Gesuch stellt, überprüfen. Eine Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch zu beachten, dass die bei ISAB online zugänglichen Informationen weltweit abrufbar sind.

## 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 26. Februar 2020 vom Vorstand der SPBH genehmigt. Es tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Unterschriften		
Datum:	Datum:	Datum:
Unterschrift Präsident:	Unterschrift Vizepräsident:	Unterschrift Geschäftsführer:
Kaspar Bütkofer	Peter Henggeler	Stefan Strausak